

Die Zeit von 1914 bis 1929

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1956)**

Heft 35

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VIII. Die Zeit von 1914 bis 1929

A. Grundlagen

1. Allgemeines

Den verdüsternden Hintergrund der hier zu besprechenden 16jährigen Periode bilden der Weltkrieg 1914–1918 und die Nachkriegs-Krisenzeit. Diese weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Ereignisse fanden ihren Niederschlag auch in der Besoldungspolitik des Kantons Bern.

Dem stark beanspruchten bernischen Finanzhaushalt stand die durch die zunehmende Teuerung entstandene wirtschaftliche Bedrängnis der Staatsangestellten gegenüber.

Sämtliche Jahre der Periode 1914–1929 mit Ausnahme des letzten ergaben Defizite der staatlichen Betriebsrechnung. Die Fehlergebnisse erreichten in den Jahren 1918 und 1919 mit über 6 Millionen Franken ihren Höchststand.

Die Teuerung fand in der vorliegenden Periode ihren *anerkannten* und wertvollen Gradmesser im *Lebenskostenindex*. Nachdem von verschiedenen privaten (Verband schweizerischer Konsumvereine, Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen u. a.) und amtlichen Stellen (statistische Ämter der Kantone und Städte, Eidgenössisches Arbeitsamt u.a.m.) Berechnungen angestellt worden waren, einigten sich die interessierten Kreise im Jahre 1925 auf die Grundlagen, nach welchen der Landesindex der Lebenshaltungskosten bestimmt werden sollte. Dieser Landesindex zeigte für die Jahre 1914 bis 1929 folgende Entwicklung:

Jahr	Totalindex	Jahr	Totalindex
1914	100	1922	164
1915	113	1923	164
1916	131	1924	169
1917	163	1925	168
1918	204	1926	162
1919	222	1927	160
1920	224	1928	161
1921	200	1929	161

2. Personalrechtliche Verhältnisse

Durch die Verfassungsrevision vom 4. Dezember 1921 wurde die *Zuständigkeit des Grossen Rates* für Staatsausgaben von 500 000 Franken auf eine Million Franken erhöht. Gleichzeitig wurde zur *Vereinfachung der Bezirksverwaltung* eine

Abweichung vom Grundsatz der Gewaltentrennung beschlossen, indem dem Grossen Rat die Befugnis eingeräumt wurde, für gewisse Amtsbezirke die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten zu übertragen.

In den Jahren 1918 und 1922 wurden umfassende *personalrechtliche* Bestimmungen aufgestellt, die im wesentlichen bis 1954 in Kraft blieben. Sie erfuhren meist auf Begehren der Personalverbände im Rahmen der grossrätlichen Erlasse einen weitgehenden *Ausbau*. Die Erweiterung kommt schon darin zum Ausdruck, dass die „Allgemeinen Bestimmungen“ des Besoldungsdekretes von 1906 16, dasjenige von 1922 dagegen 35 Artikel umfasste. Dazu gesellte sich noch ein spezielles Dekret, das das Dienstverhältnis der Angestellten ordnete. Dieses Dekret¹ brachte endlich die *direkte Anstellung der Angestellten der Bezirksverwaltung durch den Staat*. Die Grundlage für die Neuordnung war durch eine Bestimmung im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch geschaffen worden², die dem Grossen Rat die Kompetenz einräumte, die Anstellungsverhältnisse der Angestellten in der Zentral- und Bezirksverwaltung durch Dekret zu ordnen. Mit der Wahl durch den Regierungsrat verwandelte sich das bisherige *privatrechtliche* Anstellungsverhältnis in ein *öffentlich-rechtliches*. Gleichzeitig wurde für die Angestellten der Zentral- und Bezirksverwaltung die *vierjährige Amtsdauer eingeführt* und die Angestellten damit rechtlich in die Stellung der Beamten gehoben. Damit begann sich der Unterschied zwischen Beamten und Angestellten zu verwischen. Es zeigt sich auch hier deutlich die schon früher festgestellte Tendenz des minder berechtigten Personals zu den bevorzugteren Beamten aufzuschliessen, eine Tendenz, die als *rechtliche Nivellierung* bezeichnet werden kann. Die bisherigen *Anstellungsbedingungen* für die Verwaltungsangestellten wurden in *der* Hinsicht gelockert, dass für Aushilfsangestellte auf den Ausweis über eine erfolgreiche zweijährige Lehrzeit in einem Rechts- oder Verwaltungsbüro verzichtet werde.³ Hatte das Besoldungsdekret von 1906 die massgeblichen Instanzen lediglich *ermächtigt, Ferien zu gewähren*, so wurde nun ein allgemeiner *Ferienanspruch* dekretiert.⁴

Das hundertjährige Postulat einer *allgemeinen Altersfürsorge* wurde in der vorliegenden Periode verwirklicht. Durch das Besoldungsdekret vom 15. Januar 1919 beschloss der Grosse Rat für das Staatspersonal grundsätzlich die Errichtung einer Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenen-Versicherungskasse (in der Folge als „Hülfskasse“ bezeichnet); sie nahm ihre Tätigkeit am 1. Januar 1921 auf, nachdem der Grosse Rat am 9. November 1920 das Dekret über die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung genehmigt hatte. Die ordentlichen Beiträge des Staates bestanden in 7% des versicher-

¹ Dekret vom 20. März 1918 über die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen.

² Gesetz vom 28. Mai 1911, Art. 176.

³ Vergleiche S. 80 f.

⁴ Dekret vom 20. März 1918 über die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen, § 16; Dekret vom 5. April 1922 betr. die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern, § 32.

ten Jahresverdienstes und fünf Monatsbetroffnissen für dauernde Erhöhungen der anrechenbaren Jahresbesoldung. Die entsprechenden Leistungen der Mitglieder wurden auf 5% und vier Monatsbetroffnisse festgesetzt. Die Rente erreichte nach 30 Dienstjahren das Maximum mit 70% der versicherten Besoldung; die Witwenrente betrug 35%. Den Mitgliedern der Hülfskasse wurde das Recht eingeräumt, nach Erreichen des 65. Altersjahres oder nach 45 Dienstjahren ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand zurückzutreten. Den Frauen stand dieses Recht schon nach 35 Dienstjahren zu.¹

Die Invalidenkasse des Polizeikorps wurde der Hülfskasse mit deren Inkrafttreten angeschlossen.

Die Aufnahme der Geistlichen in die Hülfskasse erforderte eine Änderung des Kirchengesetzes von 1874, da *dieses* bisher die Pensionierung der Geistlichen geordnet hatte. Die reformierten und christkatholischen Geistlichen begrüßten die Aufnahme in die Hülfskasse, während die römisch-katholischen Geistlichen davon absehen wollten. Sie begründeten ihre Stellungnahme mit dem Hinweis auf ihre relativ geringe Besoldung, von der noch 7–8% zugunsten der jurassischen Priesterkasse in Abzug gebracht würden; ausserdem hätten sie keine Familie.

Das Gesetz betreffend die Pensionierung der Geistlichen² sah deshalb nur die Aufnahme der reformierten und der christkatholischen Geistlichen in die Hülfskasse vor, während für die römisch-katholischen Geistlichen ein Leibgeding von 50% der Staatsbesoldung vorgesehen wurde. Der Grosse Rat wurde ermächtigt, auch die römisch-katholischen Geistlichen der Pensionsordnung der übrigen Geistlichen zu unterstellen, eine Ermächtigung, von der er allerdings bis heute nicht Gebrauch gemacht hat.

Auf ihr ausdrückliches Verlangen wurden auch die Professoren in die Hülfskasse aufgenommen, nachdem sie wegen der Ruhestandsbestimmungen des Hochschulgesetzes vorerst davon ausgeschlossen werden sollten. Die Akademische Witwen- und Waisenkasse bestand weiter.

Die Errichtung der Hülfskasse schuf die Voraussetzung zur Einführung einer *Altersgrenze*. Diese wurde 1929 zunächst für die Hochschuldozenten eingeführt³ und auf das 70. Altersjahr bestimmt. Diese Grenze galt bereits an den Universitäten von Zürich, Genf und Lausanne. Die Beschränkung war auch von der Öffentlichkeit gefordert worden, da es Dozenten gegeben hatte, die über 80 Jahre hinaus Vorlesungen gehalten hatten.⁴

Durch Bundesgesetz vom 13. Juni 1911⁵ über die Kranken- und *Unfallversicherung* war die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern geschaffen worden. Nachdem man eine Zeitlang geschwankt hatte, ob die Eigenversicherung des Kantons zu wählen sei, wurde 1918 das Personal der Baudirektion

¹ § 33 des Hülfskassendekretes vom 9. November 1920.

² Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Juni 1922.

³ Dekret vom 20. November 1929.

⁴ Feller, Die Universität Bern 1834–1934, S. 570.

⁵ Ergänzung hiezu vom 18. Juni 1915.

mit den zahlreichen Wegmeistern ebenfalls der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt.¹

Für die Arbeiter des kantonalen Zeughauses war der Anschluss an die Suva durch das Bundesgesetz gegeben. Der Regierungsrat erklärte für die Zeughausarbeiter zudem die *Krankenversicherung* obligatorisch.²

Das Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung vom 4. Mai 1919 ermächtigte den Grossen Rat, für die kantonalen Beamten und Angestellten die obligatorische Krankenversicherung einzuführen. Dies geschah indessen erst 30 Jahre später, im Jahre 1949.

Die wöchentliche *Arbeitszeit* wurde 1922 für das Verwaltungspersonal auf in der Regel 47 Stunden pro Woche festgelegt und der Samstagnachmittag von 17 Uhr an frei erklärt.³ Der Regierungsrat wurde ermächtigt, den Samstagnachmittag ganz frei zu geben, wofür jedoch in den Monaten April bis und mit September eine Kompensation durch Verlängerung der Arbeitszeit eintreten sollte. Der Regierungsrat hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Als Folge des Generalstreikes im Jahre 1918, an dem sich vereinzelt kantonale Funktionäre beteiligt hatten, wurde in die personalrechtlichen Bestimmungen des Besoldungsdekretes von 1922 auch das *Streikverbot* aufgenommen.⁴

Einem Postulat des Personals entsprechend, wurde 1922 die Möglichkeit zur Einsetzung von *Personalkommissionen* geschaffen.⁵ Es konnte ihnen die Begutachtung von Fragen, die die Vereinfachung und Verbesserung in der Organisation der kantonalen Verwaltung, die Erzielung von Ersparnissen oder das Besoldungswesen betreffen, übertragen werden. Die Pläne der Personalverbände gingen weit: Einerseits sollten Kommissionen in allen grösseren Verwaltungsabteilungen, andererseits aber auch durch die verschiedenen Berufskategorien gebildet werden, so dass die Zahl der Kommissionen dreissig überschritten hätte. Die Regierung scheute ein derart weitgehendes Mitspracherecht, das der Verwaltung zweifellos nicht nur Vorteile gebracht hätte, und verwirklichte damals überhaupt keine dieser Kommissionen. Es vergingen noch 25 Jahre, bevor die erste Personalkommission ihre Tätigkeit aufnahm.

¹ GR-Tagblatt 1918, S. 415f.

² Fabrikordnung für das kantonale Zeughaus in Bern vom 14. Juli 1922, Art. 7.

³ Besoldungsdekret vom 5. April 1922, § 29.

⁴ A. a. O. § 4.

⁵ Besoldungsdekret vom 5. April 1922, § 12.

B. Die Prinzipien der Besoldungspolitik und die Entwicklung der Besoldungsverhältnisse

1. Allgemeines

a) Die Träger der bernischen Besoldungspolitik

Veranlasst durch die zunehmende finanzielle Bedrängnis, suchte das *Personal* seinen Einfluss auf die Besoldungspolitik zu verstärken. Der Verband der Beamten und Angestellten des Staates Bern (er führte ab 1927 die Bezeichnung „Bernischer Staatspersonal-Verband“) schuf 1917 ein ständiges Sekretariat, das 1921 hauptamtlich besetzt wurde. Der Verband schloss sich dem Zentralverband der Beamten der Kantone und Gemeinden an, lehnte es aber 1920 ab, dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund beizutreten.

Zahlreiche, bisher selbständige Personalvereine (Wegmeister, Wildhüter, Landjägerverband, Pfarrverein usw.) schlossen sich dem Verband als Untergruppen an. 1921 meldete sich auch eine Gruppe des weiblichen Staatspersonals zum Wort, welche die vollständige Gleichstellung mit ihren männlichen Kollegen postulierte.¹ 1928 gehörten dem Verband 2202 aktive Beamte, Angestellte und Arbeiter an, wovon 1913 in Unterverbänden organisiert waren. Der Verband begnügte sich nicht, blosse Begehren zu stellen, sondern arbeitete umfangreiche Eingaben aus, in denen er detaillierte Vorschläge für die gewünschten Neuordnungen machte. Soweit nötig, wurden dazu besondere Experten beigezogen. Mit Regierung und Grosse Rat wurde Verbindung gesucht. Auf diese Weise konnten zahlreiche Postulate verwirklicht werden; allerdings gelang dies in der Regel nicht auf Anhieb, weil der bernische Charakter – guter Tradition folgend – dahin tendierte, Neuerungen, besonders wenn sie etwas kosteten, etwas zu erdauern. Neben dem Staatspersonalverband trat nun auch der Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) in Erscheinung. Er führte diesen Namen seit 1924 und war 1920 aus der Fusion des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter und des Schweizerischen Strassenbahnverbandes hervorgegangen.² Vom bernischen Staatspersonal hatten sich dem VPOD im Jahr 1928 etwa 220 Beamte, Angestellte und Arbeiter angeschlossen.

Auf der Seite der vorberatenden Behörden zeichnete sich gegen das Ende der vorliegenden Periode eine gewisse Konzentration personalrechtlicher Aufgaben beim *kantonalen statistischen Büro* ab. Es erklärt sich dies daraus, dass zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen Personalerhebungen nötig waren, die häufig vom statistischen Büro geliefert werden mussten. Das Sekretariat der Finanzdirektion bearbeitete in kleinerem Umfang ebenfalls Personal- und Besoldungsfragen, während die Kantonsbuchhalterei die Besoldungskontrolle und

¹ 25 Jahre Bernischer Staatspersonalverband, S. 24.

² Jordi H., Geschichte des Schweizerischen Verbandes des Personals öffentlicher Dienste, S. 84 ff.

zusammen mit den Rechnungsführern der Direktionen, den grossen Verwaltungsabteilungen und Staatsanstalten die Besoldungsauszahlung besorgte.

b) Die Grundsätze der Besoldungspolitik

Die Auswirkungen des Kriegsausbruches auf die kantonale Besoldungspolitik zeigten sich zunächst im Hervortreten des *finanzpolitischen* Momentes: für das Jahr 1915 wurden sämtliche Besoldungsaufbesserungen und Alterszulagen sistiert. Die zunehmende Teuerung erlaubte jedoch nicht, den Besoldungsstopp über das Jahr 1915 hinaus weiterzuführen; im Gegenteil, es mussten *Teuerungszulagen* ausgerichtet werden. Um auch hier die Ausgaben auf einem Minimum zu halten, wurden die Teuerungszulagen nach dem Grad der Dringlichkeit verteilt. Dringlich waren die Teuerungszulagen für jenes untere Personal, dessen Besoldung real unter das Existenzminimum zu fallen drohte. Damit trat das *soziale Moment* in Erscheinung. Teuerungszulagenberechtigt waren denn auch vorerst nur Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflicht bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze. Kinder berechtigten zu besonderen Zuschlägen. Diese Entwicklung führte zwangsläufig zu einer gewissen *Nivellierung*, die am Ende der Periode durch einen besonders gestalteten Besoldungszuschlag zu korrigieren versucht wurde.

Neben der vorübergehenden Berücksichtigung der Familie und der Kinderzahl in der Bemessung der Teuerungszulagen wurde in der vorliegenden Periode in vermehrtem Masse den *örtlichen Unterschieden in den Lebenskosten* Rechnung zu tragen versucht. Dies geschah zum Teil durch spezielle Ortszulagen, zum Teil durch entsprechende Festsetzung der Grundbesoldungen und durch die (vorübergehende) Ausrichtung von Mietzinszuschüssen. Eine eigentliche Ortszulage wurde erstmals durch die Teuerungszulagen für 1919 ausgerichtet, indem für die Beamten und Angestellten der Stadt Bern ein erhöhter Betrag vorgesehen wurde. 1920 und 1921 wurden für die Ausrichtung der Teuerungszulagen sogar vier Ortsklassen unterschieden. Die Besoldungsordnung des Jahres 1922 sah definitive Ortszulagen lediglich in Bern für die Angestellten der Zentral- und Bezirksverwaltung (500 Fr.) und für die Landjäger (300 Fr.) vor. Ortszulagen wurden durch RRB vom 4. Juli 1922 auch den Wegmeistern zugebilligt. Es geschah dies im Rahmen von fünf Ortsklassen (200 bis 600 Fr.), nachdem seit dem Jahre 1919 in den an die Orte Bern, Biel und Thun anschliessenden Wegmeisterbezirken ein Besoldungszuschlag von 15% ausgerichtet worden war.

Die grundlegenden Besoldungsrevisionen der Jahre 1919 und 1922 brachten besoldungspolitisch keine neuen Elemente.

In *formeller* Hinsicht wurde das bisherige System beibehalten, das die Besoldungen für jede Berufsgruppe getrennt ordnete. Der Staatspersonalverband drang mit seinen verschiedentlichen Begehren, es sei nach dem Vorbild der Bundesverwaltung ein einheitliches Besoldungsklassensystem einzuführen, noch nicht durch. 1919 machte die Finanzdirektion dagegen geltend, die verschiedenen

Verhältnisse könnten durch das bisherige System besser berücksichtigt werden und ferner würden Reibereien zwischen den Beamten eher unterbleiben. 1929 richteten sich die Bedenken vor allem gegen die Anwendung des Besoldungsklassensystems für die Arbeiter und das Anstaltspersonal. Die Finanzdirektion hob hervor, dass die Klassierung immer die Tendenz in sich trage, bei denjenigen Leuten, die nicht ein voll ausgebildetes Pflichtbewusstsein hätten, die Leistung zu ermässigen. Die Klassierung des Anstalts- und Hilfspersonals in einem Dekret sei nicht unbedenklich, indem sie leicht dazu führen könne, die Autorität der Anstaltsleitungen zu schwächen. Das bisherige System der freieren Festlegung der Besoldungen je nach Leistung durch die Direktoren der Anstalten, wobei ein regierungsrätliches Regulativ Normen schuf, habe diese Gefahren viel weniger in sich getragen.¹

Die schon in der vorangegangenen Periode sichtbar gewordene Tendenz, die Perioden in der Ausrichtung der *Dienstalterszulagen* zu verkürzen, setzte sich deutlich fort: Wurde nach den Dekreten des Jahres 1906 das Besoldungsmaximum in der Regel in vierjährigen Perioden nach 16 Jahren erreicht, so wurden diese Fristen im Jahre 1919 um einen Viertel auf drei bzw. zwölf Jahre herabgesetzt. Das Jahr 1922 brachte eine weitere Kürzung, indem die Dienstalterszulagen nun *jährlich* ausgerichtet wurden. Das Besoldungsmaximum wurde wie bisher in zwölf Jahren erreicht. Dieses System der Dienstalterszulagen wurde bis 1946 beibehalten.

Der Abbau des *Sportelsystems* machte weitere Fortschritte, indem den Amtschaffnern von Bern, Biel, Thun und Interlaken im Jahre 1923 die Sporteln entzogen und eine fixe Besoldung bestimmt wurde. Das bisher von diesen Amtschaffnern auf privatrechtlicher Basis angestellte Personal wurde vom Staat übernommen.

2. Die Entwicklung der Besoldungsverhältnisse

a) Die besoldungsrechtlichen Massnahmen während des Krieges 1914 bis 1918

Im November 1914 nahm der Grosse Rat unter anderem von folgenden ausserordentlichen Massnahmen des Regierungsrates Kenntnis: 1. Die im Besoldungsdekret von 1906 vorgesehene Überprüfung der Bezirksklassen wird vorläufig zwei Jahre verschoben. 2. Sämtliche Besoldungsaufbesserungen inklusive Alterszulagen werden vorderhand bis Ende 1915 sistiert.² 3. Mit Wirkung ab 1. Oktober 1914 wird für die im Aktivdienst stehenden Ledigen, die für keine Angehörigen zu sorgen haben, ohne Rücksicht auf ihre militärische Stellung ein Abzug von 50% ihrer Besoldung verfügt. Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflicht sollten lediglich einen Abzug für einen Teil ihres Militärsoldes erfahren, und dies auch nur, sofern sie einen Offiziersgrad bekleideten.

¹ Vortrag der Finanzdirektion vom August 1929, S. 4.

² RRB vom 13. Oktober 1914.

Die Sistierung sämtlicher Besoldungserhöhungen – der Bund war mit der gleichen Massnahme vorangegangen – war für den einzelnen Beamten und Angestellten insofern ungerecht, als nur diejenigen eine Einbusse erlitten, die 1914 noch nicht das Besoldungsmaximum bezogen. Es war dies nicht einmal ein Viertel des gesamten Personals.¹ 1918 wurde dieser Fehler korrigiert und die im Jahre 1915 sistierten Dienstalterszulagen nachvergütet.

Im Juli 1915 fasste der Grosse Rat vorerst den Beschluss, die bis Ende 1915 beschlossene Sistierung sämtlicher Besoldungserhöhungen sei bis Ende 1916 zu verlängern. Im November 1915 kam man jedoch anlässlich der Budgetberatung auf diesen Beschluss zurück und gestattete auf 1. Januar 1916 wieder Dienstalterszulagen auszurichten. Bern folgte damit einer Massnahme der Bundesverwaltung, wie sich der Kanton nun überhaupt für fast alle Vorkehren vom Bund anregen liess.

1916 stieg die Teuerung auf 131 (Juni 1914 = 100). Nachdem Bund und Gemeinde Bern in der Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen vorangegangen waren, beschloss der Grosse Rat in der Novembersession ein gleiches.² Man wählte ein ähnliches Vorgehen wie die beiden andern Verwaltungen und sah für Verheiratete nach Einkommen gestufte, bescheidene feste Familienzulagen und eine Kinderzulage vor. Verheiratete mit einem Einkommen über 4000 Franken erhielten keine Zulage. Ledige bis zu einem Einkommen von 3200 Franken hatten Anspruch, sofern sie unterstützungspflichtig waren. Von den Teuerungszulagen gänzlich ausgeschlossen waren die Professoren, Dozenten und Assistenten der Hochschule; dies im Hinblick auf die für dieses Personal kurz vorher erfolgte Besoldungsrevision. Der Beschluss vom November 1916 sollte sich in gleicher Weise auf das Jahr 1917 erstrecken. Die Verhältnisse verschlimmerten sich aber derart, dass mit den bisherigen Zulagen nicht mehr durchzukommen war. Im Mai 1917³ wurden sie erhöht und der Kreis der Berechtigten erweitert. Professoren und Dozenten blieben von den Teuerungszulagen immer noch ausgeschlossen.

Der Landesindex der Lebenshaltungskosten erreichte unterdessen den Stand von 163. Wiederum gab die Bundesverwaltung das Stichwort. Im November des gleichen Jahres wurden die Zulagen neuerdings erhöht und der Kreis der Berechtigten nochmals erweitert.⁴ Die Erhöhungen bezogen sich jedoch ausschliesslich auf die Zulagen von 1917.

1918 erreichte die Teuerung rund 100%. Im März des Jahres trat der Grosse Rat wiederum auf die Frage der Teuerungszulagen ein. Diese erfuhren eine neuerliche Erhöhung⁵ und wurden nun auch den Hochschullehrern und den Pensionierten zugestanden. Am 9. Oktober 1918 kamen Nachteuerungszulagen hinzu. In allen Fällen suchte man sich im Rahmen der Bundesverwaltung zu bewegen.

¹ GR-Tagblatt 1917, S. 579.

² Dekret betr. die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen vom 6. November 1916.

³ Dekret vom 30. Mai 1917.

⁴ Beschluss des Grossen Rates betr. Erhöhung und Ausdehnung der Kriegsteuerungszulagen vom 21. November 1917.

⁵ Dekret betr. die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen vom 13. März 1918.

Die nachfolgende Zusammenstellung orientiert über die in den Jahren 1916 bis 1918 ausgerichteten Teuerungszulagen:

Für Verheiratete, mit Besoldungen			
1916	bis 2400 Fr.	3200 Fr.	4000 Fr.
a) Familienzulage	125 Fr.	100 Fr.	— Fr.
b) Kinderzulage	30 Fr.	30 Fr.	30 Fr.
1917	bis 2400 Fr.	3200 Fr.	über 3200 Fr.
a) Familienzulage	550 Fr.	450 Fr.	350 Fr.
b) Kinderzulage	50 Fr.	50 Fr.	50 Fr.
1918	bis 4000 Fr.	6000 Fr.	über 6000 Fr.
a) Familienzulage	1300 Fr.	1200 Fr.	1100 Fr.
b) Kinderzulage	150 Fr.	150 Fr.	150 Fr.

Für Unverheiratete, mit Besoldungen			
1916	bis 3200 Fr.		
a) Persönlich	— Fr.		
b) Unterstützungszulage	50-150 Fr.		
1917	bis 3200 Fr.	bis	4000 Fr.
a) Persönlich	300 Fr.		100 Fr.
b) Unterstützungszulagen	50-150 Fr.		
1918	bis 4000 Fr.	über	4000 Fr.
a) Persönlich	1000 Fr.		900 Fr.
b) Unterstützungszulage	50-300 Fr.		

b) Die Besoldungsrevision von 1919

aa) Allgemeines

Nachdem die Verbände des Staatspersonals bereits kurz vor Kriegsausbruch eine umfassende Besoldungsrevision vorgeschlagen hatten¹, wurde vom Grossen Rat am 23. Mai 1917 eine Motion Schürch erheblich erklärt, durch die der Regierungsrat eingeladen wurde, „beförderlich“ ein neues Besoldungsdekret auszuarbeiten.

Wohl weitgehend wegen der Unsicherheit der Kriegszeit wurde jedoch vorläufig nichts unternommen. Mit der zunehmenden Verschlimmerung der Verhältnisse musste sich jedoch der Regierungsrat davon überzeugen, dass sich eine Revision nicht mehr länger hinausschieben liess. Er unterbreitete daher im Oktober 1918 dem Grossen Rat einen Beschlussesentwurf, durch den der Regierungsrat beauftragt wurde, ohne Verzug seine Vorschläge für die Neuregelung des Besoldungswesens vorzulegen. Der Grosse Rat stimmte diesem Beschluss zu.

Die Finanzdirektion begründete die Notwendigkeit der Revision wie folgt²: „Die Notlage des Staatspersonals ist wirklich derart, dass baldige und wirksame

¹ Vgl. S. 98.

² Vortrag der Finanzdirektion vom September 1918.

Hilfe erfolgen muss . . . Immer dringender wird die Gefahr, dass die tüchtigsten Kräfte sich vom Staatsdienste abwenden oder demselben fernbleiben, weil sie anderswo lohnendere Beschäftigung finden.“ Für die wirtschaftliche Lage des bernischen Staatspersonals noch bezeichnender, hatte Finanzdirektor Scheurer schon in einem früheren Zeitpunkt ausgeführt¹: „Die Tatsache ist unbestritten, dass unsere gesamte Beamtenschaft, wie übrigens das ganze Volk, sich in einer schweren Notlage befindet und dass sie von den Belastungen der heutigen Zeit mehr als ein grosser Teil der übrigen Bevölkerung betroffen wird, weil sie den auf ihr lastenden Druck nicht weitergeben kann, während dies andern Kreisen möglich ist.“

Schon im August 1918 hatte der Bernische Staatspersonalverband eine sorgfältig vorbereitete und eingehend begründete Besoldungseingabe an die Regierung gerichtet. Sie enthielt unter anderem neben einem vollständig ausgearbeiteten Dekretsentwurf samt einem System von elf Besoldungsklassen (dazu besondere Lohnordnungen für das Anstaltspersonal) das Postulat der gleitenden Lohnskala.

Die Dekretsentwürfe des Regierungsrates wurden anfangs 1919 vom Grossen Rat in Beratung gezogen und angenommen. Die Revision erfasste sämtliche Besoldungen. Die Verhältnisse der verschiedenen Personalgruppen wurden jedoch als derart verschieden betrachtet, dass zur Neuordnung der Besoldungen insgesamt elf Dekrete erlassen wurden.

Durch die Besoldungsrevision des Jahres 1919 erhöhte sich die Besoldungssumme der eigentlichen Staatsverwaltung von 7,7 Millionen Franken im Jahre 1918 auf 13,5 Millionen Franken im Jahre 1919.² Es entspricht dies einer Erhöhung um rund 71%. An dieser Vermehrung nahmen allerdings nicht alle Teile der Staatsverwaltung im gleichen Umfange teil: für die Zentralverwaltung betrug die Erhöhung 57%, für die Bezirksverwaltung 71%, bei den Staatsanstalten 73%, bei der Polizei 77% und bei den Wegmeistern erreichte sie 150%.

Das Dekret, das die Grundbesoldungen der Beamten und Angestellten neu regelte, sah gleichzeitig bescheidene Teuerungszulagen vor: Beamte und Angestellte bis zu einer Besoldung von 6000 Franken erhielten für das Jahr 1919 für Kinder und unterstützungsbedürftige Angehörige eine Zulage von jährlich 60 Franken.³

Die Regierung erhielt in der Besoldungsfestsetzung insofern vermehrten Spielraum, als sie, um der Verwaltung einen besonders geeigneten Beamten oder Angestellten zu erhalten oder zu gewinnen, die Besoldung bis zu einem Viertel ihres Höchstbetrages vermehren konnte.⁴

¹ GR-Tagblatt 1918, S. 426 (11. Juli 1918).

² GR-Tagblatt 1919, S. 1307.

³ Dekret vom 15. Januar 1919 betr. die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung, § 59.

⁴ Dekret vom 15. Januar 1919 betr. die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung, § 4.

Die Frist für den Besoldungsnachgenuss der Hinterbliebenen wurde von in der Regel drei Monaten auf sechs Monate erhöht.¹

bb) Die Besoldungen der Behördemitglieder und der Beamten der Zentralverwaltung

Die neuen Maximalbesoldungen einzelner Behördemitglieder und Beamter seien nachstehend den Maximalbesoldungen von 1906 gegenübergestellt:

	Maximalbesoldungen		Erhöhung in Prozenten
	1906	1919	
Präsident des Regierungsrates ...	8500 Fr.	14 000 Fr.	65
Regierungsrat	8000 Fr.	13 000 Fr.	63
Präsident des Obergerichts	8000 Fr.	12 000 Fr.	50
Oberrichter	7500 Fr.	11 000 Fr.	47
Staatschreiber	7000 Fr.	10 500 Fr.	50
Oberingenieur	7000 Fr.	10 500 Fr.	50
Kantonsbuchhalter	7000 Fr.	10 500 Fr.	50
Generalprokurator	7000 Fr.	10 500 Fr.	50
Kantonsbaumeister	6000 Fr.	9 500 Fr.	58
Direktionssekretäre	5500 Fr.	8 500 Fr.	55
Kantons-Kriegskommissär	6000 Fr.	9 500 Fr.	58
Adjunkt des Kantonsbuchhalters.	4500 Fr.	7 500 Fr.	67
Kammerschreiber	5000 Fr.	7 500 Fr.	50

cc) Die Besoldungen der Bezirksbeamten

Eine grundsätzliche Änderung trat für die Bezirksbeamten insofern ein, als die Zahl der Bezirksklassen von sechs auf fünf herabgesetzt wurde.² Sämtliche Bezirksbeamten (Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten, Amtsschreiber, Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursbeamte) blieben einander gleichgestellt.

Die Besoldungserhöhungen betragen in der ersten Bezirksklasse im Maximum 50%, bei der untersten 66%. Die Amtsschaffner bezogen neben einer fixen Besoldung, die der Regierungsrat im Rahmen von 3000 bis 6000 Franken festsetzte, die ihnen durch die gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zugewiesenen Gebühren (Bezugsprovisionen). Daraus hatten sie auch ihre Angestellten zu entschädigen. Ein noch im Jahre 1919 gestelltes Postulat, die Sporteln wenigstens für die grösseren Amtsschaffnereien abzuschaffen und die Angestellten auch in diesen Fällen durch den Staat zu bestellen und zu besolden, hatte vorerst keinen Erfolg.³

¹ Dekret vom 15. Januar 1919 betr. die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung, § 15.

² 1. Klasse (7000–9000 Fr.): Bern. 2. Klasse (6400–8400 Fr.): Biel, Burgdorf, Courtelary, Pruntrut, Thun und Interlaken. 3. Klasse (5800–7300 Fr.): Aarwangen, Delsberg, Konolfingen, Münster, Nidau, Signau und Trachselwald. 4. Klasse (5300–6800 Fr.): Aarberg, Büren, Fraubrunnen, Freibergen, Frutigen, Laufen, Niedersimmental, Seftigen und Wangen. 5. Klasse (4800–6300 Fr.): Erlach, Laupen, Neuenstadt, Oberhasle, Obersimmental, Schwarzenburg und Saanen.

³ GR-Tagblatt 1919, S. 888 ff.

dd) Die Besoldungen der Angestellten der Zentral- und Bezirksverwaltung

Im Gegensatz zur Ordnung von 1906 wurden die Angestelltenbesoldungen der Zentral- und Bezirksverwaltung einander gleichgestellt und die fünf Besoldungsklassen wie folgt festgesetzt:

Die Erhöhung gegenüber 1906 betrug im Maximum für die			
	Zentral- verwaltung	Bezirks- verwaltung	
Klasse 1	4500–6000 Fr.	50%	67%
Klasse 2	4000–5500 Fr.	53%	72%
Klasse 3	3500–5000 Fr.	56%	79%
Klasse 4	3200–4500 Fr.	61%	80%
Klasse 5	3000–4000 Fr.	67%	82%

Die Einreihung der Angestellten in die einzelnen Klassen geschah wie bisher durch ein Regulativ des Regierungsrates. Für die Einreihung in die 1. Klasse wurden besondere Fachkenntnisse vorausgesetzt. Hatte ein Angestellter die Aufsicht und Leitung einer grösseren Kanzlei zu besorgen, konnte ihm eine Zulage von 300 bis 800 Franken zuerkannt werden.

Nach den Erklärungen des Finanzdirektors im Grossen Rat hatte man bei der Einreihung möglichst weitgehend auf objektive Gesichtspunkte abgestellt: Wichtigkeit der Beamtung, Arbeitslast, Verantwortlichkeit und Stellung in der Beamtenhierarchie. Die Einreihung der Angestellten in die Besoldungsklassen blieb jedoch nicht unangefochten. Es wurde kritisiert, dass verhältnismässig zu wenig Angestellte in die höheren Klassen eingereiht worden seien; auch werde das weibliche Personal gegenüber den männlichen Kollegen benachteiligt.¹

ee) Die Besoldungen der Geistlichen

In drei verschiedenen Dekreten² wurden die Besoldungen der Geistlichen revidiert.

Die Erhöhung der Besoldungen betrug bei den reformierten und den christkatholischen Pfarrern im Minimum 33,8%, im Maximum 61,1%.

Die 1906 nur für bestimmte Berggemeinden vorgesehenen Besoldungszulagen konnten durch den Regierungsrat nun allgemein in grossen und weit ausgedehnten sowie in abgelegenen und beschwerlichen Kirchgemeinden ausgerichtet werden.

Für das Jahr 1919 wurden für die reformierten und die christkatholischen Geistlichen die gleichen Teuerungszulagen (60 Franken) vorgesehen wie für die Beamten und Angestellten. Die Besoldungen der römisch-katholischen Geistlichen erfuhren eine Erhöhung von 70% im Minimum und von 75% im Maximum.

¹ GR-Tagblatt 1919, S. 948ff.: Interpellation der Grossräte Düby und Mitunterzeichner betr. Klasseneinteilung des Staatspersonals.

² Dekret vom 12. März 1919 betr. die Besoldung der evangelisch-reformierten Geistlichen.

Dekret vom 12. März 1919 betr. die Besoldung der christkatholischen Geistlichen.

Dekret vom 12. März 1919 betr. die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen.

Die Besoldungen erstreckten sich nunmehr für reformierte und christkatholische Geistliche von 4000 bis 5800 Franken; für römisch-katholische Geistliche von 3400 bis 4200 Franken. Für das Jahr 1919 wurde die Zulage von 60 Franken für die römisch-katholischen Geistlichen bis zu einer Besoldung von 4000 Franken ausgerichtet.

ff) Die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule

Der Vorschlag des Senates vom 22. Juli 1918 sah eine Grundbesoldung für die ordentlichen Professoren von 8000 bis 9500 Franken und einen Abzug auf den Kollegiangeldern von 20% vor.¹

Als die Stadt Bern 1919 für die Lehrer der höheren Mittelschulen eine Besoldung von 9000 bis 11 000 Franken und Zürich für seine Professoren 10 000 bis 14 000 Franken vorsah, machte der Senat anfangs 1919 eine neue Eingabe, in der er die Minimalbesoldung auf 9500 Franken erhöhte.

Das vom Grossen Rat beschlossene Dekret² sah schliesslich eine Besoldung für die Ordinarien von 8500 bis 10 500 Franken, für die Extraordinarien bis 3500 Franken (bei vollamtlicher Tätigkeit bis 7500 Franken) und für Privatdozenten eine solche von 600 bis 1000 Franken vor.

Die Abzüge an den Kollegiangeldern zuhanden der Staatskasse wurden stark erhöht: Von 500 bis 1000 Franken Kollegiangelder im Semester wurden 5%, von je weiteren 500 Franken 5% mehr, bis 40% von Beträgen über 4000 Franken abgezogen. Eine Interpellation von sozialistischer Seite wünschte die gänzliche Abschaffung der Kollegiangelder wegen der Erhöhung der Studienkosten und wegen der Ungerechtigkeit für die Dozenten, die keine Pflichtfächer lesen.³ Dieser Vorschlag wurde jedoch mit Rücksicht auf die Konkurrenz anderer Hochschulen und den grossen Andrang an Studierenden abgelehnt. Die Regierung schlug im Gegenteil vor, es seien die Kollegiangelder von 5 Franken um 1 Franken zugunsten der Staatskasse zu erhöhen.⁴ Dieser Antrag wurde aber fallengelassen, da man an seiner rechtlichen Begründung zweifelte. Eine Kinderteuerungszulage wurde den Hochschuldozenten im Gegensatz zu den Beamten und Angestellten nicht zugesprochen.

c) Die Teuerungszulagen der Jahre 1919 bis 1921

Trotz den erhöhten Grundbesoldungen wurden vom Verband der Beamten und Angestellten des Staates Bern im November 1919 für das laufende Jahr wiederum Teuerungszulagen gewünscht. Anlass hiezu gaben die immer noch steigenden Lebenshaltungskosten. Je nach Ortsverhältnissen sollte eine *Ortszulage* von 200 bis 500 Franken gewährt werden. Letzterem Wunsch trug der

¹ Feller, Die Universität Bern 1834–1934, S. 514.

² Dekret vom 20. März 1919 betr. die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule.

³ GR-Tagblatt 1919, S. 538 ff.

⁴ Dieser Vorschlag wurde unter etwas veränderten Verhältnissen im Jahre 1949 durch Regierungsratsbeschluss vom 14. September 1949 verwirklicht.

Grosse Rat insofern Rechnung, als für die Stadt Bern erhöhte Zulagen vorgesehen wurden.¹ Das System der festen Zulagen wurde beibehalten. Diese erreichten in Bern für Verheiratete 450 Franken, anderwärts 350 Franken. Die Ansätze für Ledige betragen 150 bzw. 100 Franken.

Neu war, dass der Regierungsrat dem verheirateten Personal, das von einer unverhältnismässigen Erhöhung der *Wohnungsmiete* betroffen worden war, einen Zuschuss ausrichten konnte.² Nach der Verordnung von 1920 hatte auf diesen Zuschuss grundsätzlich derjenige Funktionär Anspruch, dessen Besoldung unter Einbezug aller Nebenbezüge durch den Mietzins mit über 20% belastet wurde.³

Durch Dekret vom 10. November 1920 wurden die Teuerungszulagen für das Jahr 1920 erheblich erhöht: Für Verheiratete in Bern betrug die Zulage nunmehr 1100 Franken, für Ledige 500 Franken.

Die örtliche Differenzierung wurde verstärkt und insgesamt vier Ortsklassen geschaffen. In den kleinsten Ortschaften wurden 700 Franken für Verheiratete und 300 Franken für Ledige ausgerichtet.

Für das Jahr 1921 wurden die Teuerungszulagen des Jahres 1920 fast unverändert übernommen. Auch die Wohnungszuschüsse wurden weiterhin ausgerichtet. Nach der Regelung von 1921 betrug der Zuschuss des Staates je nach den Verhältnissen einen bis zwei Drittel der Summe, durch die der Mietzins die Besoldung über 20% belastete.

Die 60 Franken Kinderzulage des Besoldungsdekretes von 1919 wurden ebenfalls beibehalten.

Den Eingaben einer öffentlichen Versammlung vom 22. September 1921 um Ausrichtung einer Winterzulage von 600 Franken für Bern und des Verbandes der Beamten und Angestellten des Staates Bern vom 7. November 1921 um Ausrichtung einer Nachteuerungszulage von 600 Franken wurde vom Grossen Rat nicht entsprochen. Die Ablehnung wurde in der Hauptsache mit dem Hinweis auf die ungünstige Finanzlage und dem Umstand begründet, dass die Teuerung nicht weiter zugenommen habe. Eine gewisse Vertröstung lag im Hinweis, dass die Besoldungsreform in Angriff genommen sei.⁴

d) Die Besoldungsrevision von 1922

aa) Allgemeines

Im Frühling 1921 wurde vom Verband der Beamten und Angestellten des Staates Bern ein neues, einlässlich begründetes, wenn auch nicht in allen Teilen wohl ausgewogenes Begehren auf Besoldungsrevision gestellt. Diese sollte „dem Personal eine billige Entschädigung der während der Kriegszeit erlittenen Ein-

¹ Dekret vom 27. November 1919 betr. die Ausrichtung von Teuerungszulagen.

² A. a. O., § 8.

³ Verordnung vom 24. Dezember 1920 betr. die Ausrichtung von Zuschüssen an die Mietzinse.

⁴ GR-Tagblatt 1921, S. 756 ff.

bussen und eine dauernde, mit der Revision von 1919 nicht erreichte Besserung seiner wirtschaftlichen Lage bringen“.¹

Die Regierung trat auf diese Eingabe ein und unterbreitete im Februar 1922 dem Grossen Rat die entsprechenden Dekretsentwürfe.

Nach den Erklärungen von Finanzdirektor *Volmar* berücksichtigte die Vorlage folgende vier Elemente²:

- „1. Dass die Besoldungen von 1906 wegen der damaligen Lage des Staates etwas zu niedrig gehalten wurden;
2. dass von 1906 bis 1914 eine Teuerung eintrat;
3. dass von 1914 bis 1921 wiederum Teuerung stattfand;
4. dass vom Herbst 1921 an ein Preisrückgang stattgefunden hat, der noch in Bewegung ist und von dem wir nicht wissen, wie weit er noch führen wird.“

Im Rat war das Eintreten umstritten. Die Preise gingen allgemein zurück. Vom Januar 1921 bis Januar 1922 war der Index der Lebenshaltungskosten von 238 auf 193 Punkte gefallen. Es wurden daher Stimmen laut, welche die Revision auf einen Zeitpunkt verschoben wissen wollten, in dem die Preise stabiler geworden wären. Der Grosse Rat trat indessen auf die Vorlage ein, deren Besoldungsansätze gegenüber dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates jedoch bereits eine Reduktion um 5% erfahren hatten. Damit sollte der eingetretene Preisabbau berücksichtigt werden; um zudem der Entwicklung Rechnung tragen zu können, wurde das Dekret lediglich bis Ende 1923 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde in das Besoldungsdekret die Bestimmung aufgenommen, dass der Grosse Rat die Besoldungen auch ohne Entschädigung herabsetzen könne.³

Wenn auf die Revision überhaupt eingetreten wurde, so deshalb, weil man den Eindruck hatte, dass die Besoldungsansätze von 1919 den neuen Verhältnissen nicht mehr entsprachen. Eine Bestätigung dieser Auffassung lag in der übertriebenen Anrechnung fiktiver Dienstjahre. Nach Dekret hätten solche ausnahmsweise für besonders gute Leistungen gewährt werden sollen. Die finanziellen Verhältnisse vieler Angestellten waren jedoch derart prekär, dass dem Regierungsrat gar nichts mehr anderes übrig blieb, als die Anrechnung fiktiver Dienstjahre zu bewilligen. „Es kam so heraus, dass diese fiktiven Dienstjahre die reinste Wohltätigkeitsanstalt wurden“, erklärte Finanzdirektor *Volmar* im Grossen Rat.⁴

Da die Teuerungszulagen zudem nicht zur versicherten Besoldung gehörten, entsprachen auch die Pensionen den Teuerungsverhältnissen nicht, so dass eine Reihe von Leuten, die hätten pensioniert werden sollen, weiter beschäftigt wurden.

Den Postulaten des Personals, die einen Ausbau des Personalrechtes vorschahen, wurde weitgehend entsprochen.⁵

¹ 25 Jahre Bernischer Staatspersonalverband, S. 25.

² GR-Tagblatt 1922, S. 232.

³ § 24 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922.

⁴ GR-Tagblatt 1922, S. 231.

⁵ Vgl. S. 100 ff.

In *formeller* Hinsicht hatte das Personal wiederum ein Einheitsdekret gewünscht, das alle Personalkategorien vereinigen sollte. Die Finanzdirektion arbeitete ein solches aus, scheiterte aber am Widerstand der Regierung. Immerhin vereinigte das Dekret vom 5. April 1922 betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern die meisten Berufsgruppen. Lediglich für die Geistlichen und Professoren wurden besondere Dekrete erlassen. Wichtiger als die wenigen formellen Mängel war das Fehlen einer durchgehenden Systematik in *materieller* Hinsicht. Es war dies um so nachteiliger, als die Dekrete von 1922 während voller 24 Jahre als Grundlage des bernischen Besoldungswesens dienten. Diese mangelnde Systematik äusserte sich unter anderem darin, dass die Besoldungen verschiedener Beamter wohl verschiedene Maximal- aber gleiche Minimalbesoldungen (und umgekehrt) aufwiesen.¹

Auf die Verkürzung der Periode zur Ausrichtung von Dienstalterszulagen von drei Jahren auf ein Jahr ist bereits hingewiesen worden.

Die Versicherung der gegenüber dem Dekret von 1919 eingetretenen Besoldungserhöhungen bei der inzwischen geschaffenen Hilfskasse wurde erst auf den 1. Januar 1924 vorgesehen.² Dies vor allem deshalb, weil man fürchtete, auf diesen Zeitpunkt die Besoldungen reduzieren zu müssen.

Über die Besoldungsauslagen des Dekretes von 1919 (13,5 Millionen Franken) und über die Teuerungszulagen von 1921 (2,3 Millionen Franken) hinaus brachte das Besoldungsdekret von 1922 eine Mehrbelastung von rund 600 000 Franken. Die Mehrkosten rührten hauptsächlich von der Gleichstellung der ledigen mit den verheirateten Funktionären her. Die bisherige Kinderteuerungszulage von 60 Franken wurde fallengelassen.

bb) Die Besoldungen der Behördemitglieder und der Beamten der Zentralverwaltung

Über die neuen Grundbesoldungen orientiert die nachstehende Zusammenstellung:

	Maximalbesoldungen		Erhöhung in Prozenten
	1919	1922	
Präsident des Regierungsrates ...	14 000 Fr.	15 400 Fr.	10
Regierungsrat	13 000 Fr.	14 400 Fr.	11
Präsident des Obergerichtes	12 000 Fr.	13 400 Fr.	12
Oberrichter	11 000 Fr.	12 400 Fr.	13
Staatsschreiber	10 500 Fr.	12 400 Fr.	18
Oberingenieur	10 500 Fr.	12 000 Fr.	14
Kantonsbuchhalter	10 500 Fr.	12 000 Fr.	14
Generalprokurator	10 500 Fr.	12 000 Fr.	14
Kantonsbaumeister	9 500 Fr.	10 600 Fr.	12
Kantonskriegskommissär	9 500 Fr.	10 600 Fr.	12
Direktionssekretäre	8 500 Fr.	9 600 Fr.	13
Adjunkt des Kantonsbuchhalters.	7 500 Fr.	8 600 Fr.	15
Kammerschreiber	7 500 Fr.	8 600 Fr.	15

¹ Beispiele: Kantonskriegskommissär 8200–10 600 Fr.; Kantonschemiker 8600–10 600 Fr.; Lehrmittelverwalter 6600–8100 Fr.; Adjunkte des Armeninspektors 6600–8600 Fr.

² § 86 des Dekretes.

cc) Die Besoldungen der Bezirksbeamten

Die Verfassungsrevision vom 4. Dezember 1921¹ zur Vereinfachung der Bezirksverwaltung brachte die seit Jahrzehnten angestrebte Möglichkeit, die Funktionen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten zu übertragen. Von dieser Möglichkeit, die Zahl der Bezirksbeamten zu verringern, wurde in der Folge in 19 Bezirken Gebrauch gemacht.² Wo die Zahl der Geschäfte des Richteramtes 1500 nicht überstieg, wurden die Funktionen des Statthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen (Vortrag der Justizdirektion). Die Justizdirektion erhoffte von dieser Vereinfachung eine Einsparung von etwa 200 000 Franken.³

Zieht man einzig den Beschäftigungsgrad der Bezirksbeamten in Betracht, so kam diese Massnahme um 90 Jahre verspätet; denn unterdessen war die Geschäftslast der Bezirksbeamten durch die stetige Erweiterung ihres Aufgabekreises und durch das Anwachsen der Bevölkerung erheblich gestiegen, und es war vorauszusehen, dass in relativ kurzer Zeit einzelne, nun zusammengelegte Beamten wieder getrennt werden mussten. Der Fortschritt, den man 1831 mit der Einführung einer konsequenten Gewaltentrennung erreicht hatte, wurde jedoch damals – mit Recht – zu hoch geschätzt, als dass man ihn aus finanziellen Gründen so bald wieder hätte in Frage stellen wollen.

Die fünf Bezirksklassen von 1919 wurden beibehalten. Verschiebungen erfolgten lediglich in zwei Fällen: Der Amtsbezirk Münster wurde in Klasse 2 gehoben, während Trachselwald von Klasse 3 in Klasse 4 versetzt wurde.

Die Besoldungen betragen nunmehr:

		Erhöhung der Maximalbesoldung gegenüber 1919 in Prozenten
Bezirksklasse 1	8500–10 500 Fr.	17
Bezirksklasse 2	7600– 9 600 Fr.	14
Bezirksklasse 3	6600– 8 100 Fr.	11
Bezirksklasse 4	6200– 7 600 Fr.	12
Bezirksklasse 5	5700– 7 200 Fr.	14

Wurden zwei Bezirksbeamten vereinigt, erhielt der Beamte zu seiner ordentlichen Besoldung eine Zulage; diese betrug:

1500 Fr. in der 3. Bezirksklasse
1250 Fr. in der 4. Bezirksklasse
1000 Fr. in der 5. Bezirksklasse

Diese Regelung blieb nicht unwidersprochen. In der 3. Bezirksklasse gab es Ämter, deren Beamten teils zusammengelegt wurden, teils getrennt blieben. Das hatte zur Folge, dass in der gleichen Bezirksklasse die einen Beamten mit

¹ Art. 45 und Art. 56 der Staatsverfassung.

² Nach dem Dekret vom 30. März 1922 betr. die Vereinfachung der Bezirksverwaltung waren dies: Aarberg, Büren, Erlach, Fraubrunnen, Freiberg, Frutigen, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Nidau, Oberhasle, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Niedersimmental, Obersimmental, Trachselwald und Wangen.

³ GR-Tagblatt 1922, S. 166.

zusammengelegten Beamtungen 1500 Franken oder rund 20% mehr bezogen als die Beamten in den Bezirken mit getrennten Beamtungen. Wenn auch der grössere Aufgabenkreis eine etwas höhere Entlohnung rechtfertigte, so schien es doch, als ob unter der Annahme, dass beide vollbeschäftigt seien, mit dieser Differenzierung doch etwas zu weit gegangen wurde.

Das Gesetz vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung bestimmte, dass in denjenigen Amtsbezirken, in denen die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen werden, die Amtsverrichtungen des Betreibungsbeamten dem Gerichtsschreiber übertragen werden sollten. In einzelnen andern Bezirken wurden diese letzteren Beamtungen ebenfalls vereinigt, obwohl die Funktionen des Gerichtspräsidenten und des Statthalters zwei verschiedenen Beamten übertragen blieben. Dies hatte die schwer zu begründende Folge, dass der dem Gerichtspräsidenten hierarchisch untergeordnete Gerichtsschreiber eine höhere Besoldung bezog als sein Vorgesetzter.

Die Amtsschaffner erhielten zu ihren fixen Entschädigungen Bezugsprovisionen, hatten aber für die nötigen Hilfskräfte selber zu sorgen¹ und für deren Besoldung aufzukommen.

dd) Die Besoldungen der Angestellten der Zentral- und Bezirksverwaltung

Im Unterschied zum Besoldungsdekret von 1919 wurden die Angestellten der Zentral- und Bezirksverwaltung wiederum nach einem verschiedenen Klassensystem entlohnt. Finanzdirektor Volmar begründete diese neuerliche Differenzierung mit dem Unterschied in den Lebenshaltungskosten und bezeichnete die Ordnung von 1919 als Fehler.² Diese Argumentation war jedoch nicht überzeugend, war doch das Personal der Zentralverwaltung nicht nur auf die Stadt Bern beschränkt, und zudem erhielten die Angestellten der Zentral- wie der Bezirksverwaltung mit Arbeitsort Bern eine Ortszulage von 500 Franken. Der einzig mögliche Schluss aus der getroffenen Ordnung war der, dass die Arbeit der Angestellten der Bezirksverwaltung im allgemeinen als weniger qualifiziert beurteilt wurde. Ein Abänderungsantrag drang nicht durch.

Die Besoldungen der beiden Angestelltenkategorien betragen nunmehr:

Zentralverwaltung	Erhöhung der Maximalbesoldung gegenüber 1919	Bezirksverwaltung	Erhöhung der Maximalbesoldung gegenüber 1919
Klasse 1 5200–6700 Fr.	12%	5000–6500 Fr.	8%
Klasse 2 4700–6200 Fr.	13%	4400–6000 Fr.	9%
Klasse 3 4200–5700 Fr.	14%	4000–5500 Fr.	10%
Klasse 4 3500–5000 Fr.	11%	3400–4900 Fr.	9%
Klasse 5 3000–4300 Fr.	8%	3000–4200 Fr.	5%

Wenn der 4. und 5. Klasse bescheidenere Erhöhungen gewährt wurden, so wurde dies wie folgt begründet³:

¹ Besoldungsdekret vom 5. April 1922, §§ 61–63.

² GR-Tagblatt 1922, S. 441.

³ GR-Tagblatt 1922, S. 233.

Nach Berechnungen des kantonalen statistischen Büros waren 1921 in Bern für eine Normalfamilie von zwei Erwachsenen und drei Kindern unter zehn Jahren Aufwendungen im Betrage von 6200 Franken nötig. Die Finanzdirektion ging nun aber von der dritten Angestelltenklasse aus, indem sie darauf hinwies, in der 5. Klasse seien „fast alles ledige Fräuleins und in der 4. Klasse alles junge Leute“.

ee) Die Besoldungen der Geistlichen

Die Bestimmungen der Dekrete von 1919, welche die Geistlichenbesoldungen regelten, wurden unverändert übernommen und lediglich die Besoldungsansätze erhöht.

Die Besoldungen der evangelisch-reformierten und der christkatholischen Pfarrer wurden von bisher 4000 bis 5800 Franken auf 5400 bis 7200 Franken erhöht. Die Erhöhung betrug demnach im Minimum 35% und im Besoldungsmaximum 24%.

Die Besoldungen der römisch-katholischen Geistlichen erhöhten sich von 3400 bis 4200 Franken auf 3800 bis 5300 Franken (Erhöhung 12 bzw. 26%).¹

ff) Die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule

Auch hier brachte das Dekret von 1922 einzig eine Erhöhung der Besoldungsansätze.

Die vorberatenden Behörden schlugen als neues Besoldungsmaximum 11 800 Franken vor. Im Grossen Rat wurde jedoch darauf verwiesen, dass Bern damit in der Schweiz an letzter Stelle stehen würde, indem Zürich 16 000 Franken, Genf 15 000 Franken, Basel 12 500 Franken und Lausanne 12 000 Franken bezahle. Es wurde deshalb beantragt, auch für Bern 12 000 Franken vorzusehen, da die Professoren mit gutem Namen sich sonst nach besser bezahlten Stellen umsehen würden.² Dem Antrag wurde stattgegeben und die Besoldung der ordentlichen Professoren auf 10 000 bis 12 000 Franken, diejenige der ausserordentlichen Professoren auf 4000 Franken und das Honorar für Privatdozenten auf 600 bis 1000 Franken festgesetzt.³

e) Die besoldungsrechtlichen Massnahmen von 1923 bis 1928

aa) Allgemeine Massnahmen

Wie bereits erwähnt, wurden die Besoldungsdekrete von 1922 provisorisch bis Ende 1923 in Kraft gesetzt. Die Senkung der Lebenshaltungskosten dauerte bis zum Sommer 1922; von diesem Zeitpunkt an stieg der Index langsam wieder

¹ Dekret vom 6. April 1922 betr. die Besoldung der evangelisch-reformierten Geistlichen; Dekret vom 6. April 1922 betr. die Besoldung der christkatholischen Geistlichen; Dekret vom 6. April 1922 betr. die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen.

² GR-Tagblatt 1922, S. 496.

³ Dekret vom 6. April 1922 betr. die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule.

bis zum Frühjahr 1924, um dann stabiler zu werden. Unter diesen Umständen wurde das Provisorium der Dekrete für das Jahr 1924 verlängert. Am 18. November 1924 schienen die Verhältnisse so weit gefestigt, dass die Gültigkeitsdauer der Dekrete von 1922 unbefristet verlängert wurde.

Die Versicherung der Besoldungserhöhungen, welche die Dekrete von 1922 gebracht hatten, hätten gemäss Dekretsbestimmung auf 1. Januar 1924 in die Versicherung einbezogen werden sollen. Trotz den entsprechenden Begehren der Verbände beantragte der Regierungsrat, die Versicherung um ein weiteres Jahr hinauszuschieben, weil der Staat nicht in der Lage sei, die auf ihn entfallenden Monatsbeträge zu leisten. Das hatte zur Folge, dass die Renten im besten Fall 50–55 statt 70% der effektiven Besoldung betragen. Die Anpassung erfolgte schliesslich auf 1. Januar 1925. Als Ausgleich musste das Personal eine Verkürzung des Besoldungsnachgenusses von sechs auf drei Monate in Kauf nehmen.¹

Die *Wohnungszuschüsse* wurden bis 1924 beibehalten. Von diesen Beiträgen profitierten 1924 lediglich 19 Funktionäre. Die Zuschüsse schwankten zwischen 50 und 300 Franken.

bb) Der Abbau der Sporteln bei den Amtsschaffnern

Nachdem 1919 im Grossen Rat die Abschaffung des Sportelsystems wenigstens für die grösseren Amtsschaffnereien postuliert worden war², wurde dieser Vorschlag 1923 vom Regierungsrat in die Tat umgesetzt. Es traf diese Massnahme zunächst die Amtsschaffner von Bern und Biel³, später auch diejenigen von Thun und Interlaken. Die Besoldung des Amtsschaffners von Bern wurde derjenigen der übrigen Bezirksbeamten gleichgesetzt (8500 bis 10 500 Franken). Ferner wurde ihm eine jährliche Zulage von 5000 Franken (1928 auf 3500 Franken reduziert) ausgerichtet, nach dem Wortlaut der Verordnung für die Tragung allfälliger Stellvertretungskosten, die Verantwortung für die Stellvertretung und die Haftung für die Angestellten. Tatsächlich handelte es sich bei dieser sogenannten Risikozulage aber vor allem um eine Trostspende für das bisher ungleich höhere Einkommen. Das Nettoeinkommen des Amtsschaffners von Bern wurde vor 1923 auf 80 000 Franken geschätzt. Wenn der Regierungsrat 1923 einzig den Amtsschaffnern von Bern und Biel fixe Besoldungen bestimmt hatte, so deshalb, weil er sicher war, hier für die Staatskasse etwas zu gewinnen, während er bei

¹ Dekret vom 18. November 1924 betr. Abänderung einzelner Bestimmungen der Besoldungsdekrete vom 5. und 6. April 1922 und des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hilfskasse.

² GR-Tagblatt 1919, S. 888 ff.

³ Verordnung des Regierungsrates vom 16. März 1923. Die bisherigen Provisionen hatten bestanden in: 2% auf den bezogenen Vermögens und 3% auf den bezogenen Einkommenssteuerausständen; 10% auf den selber aufgegriffenen Steuerverschlagfällen und den Bussen; 2% auf den bezogenen Erbschafts- und Schenkungssteuern, der Nachbezüge; 1–5 Franken auf der Auszahlung eines Darlehens der Hypothekarkasse des Kantons Bern und 1% auf den ausstehenden Brandversicherungsbeiträgen.

der Übernahme der Besoldungen der übrigen Amtsschaffner und ihrer Angestellten eine erhebliche Mehrbelastung befürchtete.¹ Doch wurden auch die Provisionen und festen Entschädigungen der übrigen Amtsschaffner neu geordnet. Es gab nunmehr drei Kategorien: Amtsschaffner mit fester Besoldung ohne Provisionen (4 Amtsbezirke); Amtsschaffner, die im Hauptamt Amtsschreiber waren und als solche die Hauptbesoldung nebst einer festen Zulage als Amtsschaffner plus gekürzte Provisionen bezogen (19 Amtsbezirke) und schliesslich hauptamtliche Amtsschaffner, die neben einer grösseren festen Besoldung auch grössere Provisionen bezogen (7 Amtsbezirke).

f) Die Besoldungserhöhung von 1929

Veranlasst durch die Besoldungsreform und die Neuordnung des Beamtenrechts der Bundesverwaltung sowie durch die günstigere Konjunkturlage, gelangte der Bernische Staatspersonalverband im März 1929 in einer neuerlichen Eingabe an den Grossen Rat.

Die Hauptpostulate bildeten die Erhöhung der Besoldungsansätze, die Änderung des Besoldungssystems durch die Einführung von Besoldungsskalen (je eine für die Beamten, die Arbeiter und das Anstaltspersonal), die Ausrichtung von Ortszulagen, die teilweise Verbesserung der Anstellungsverhältnisse in Anlehnung an diejenigen der Bundesbeamten und die Schaffung einer paritätischen Kommission zur Prüfung und Begutachtung von Dienst- und Besoldungsfragen.

Die Regierung anerkannte grundsätzlich die Anregungen des Personals, erfüllte jedoch mit Ausnahme einer gewissen Besoldungserhöhung keinen der vom Staatspersonalverband gemachten Vorschläge.

Für die Besoldungserhöhung nahm der Dekretsentwurf die Besoldungen von 1922 als Grundlage und sah ihre Erhöhung nach folgenden Richtlinien vor:²

1. Die dem Staat entstehende Mehrbelastung darf 1,25 Millionen Franken nicht übersteigen.
2. Die Revision soll die eingetretene Nivellierung etwas korrigieren und die Erhaltung und Gewinnung qualifizierten Personals für leitende Stellungen erleichtern.
3. Die Besoldungsansätze dürfen nicht nur mit denjenigen der Bundesverwaltung verglichen werden, sondern müssen auch mit den Besoldungen anderer im Wettbewerb stehender Verwaltungen (Gemeinden) und gutgeführter Privatbetriebe einigermaßen harmonieren.

Dieser letzte Punkt bezog sich auf das ausdrückliche Begehren des Staatspersonalverbandes, es seien die Besoldungsansätze an diejenigen der Bundesverwaltung anzugleichen.

Die Regierung vertrat die Auffassung, dass die Bundesverwaltung in vielen Fällen zwar in der Lage sei, höhere Besoldungen als der Kanton zu zahlen, dass der Kanton aber keinen Anlass habe, die Besoldungsansätze des Bundes zu übernehmen, da er im Gegenteil Rücksicht zu nehmen habe auf die kleineren Verwaltungen (Gemeinden) im Kanton, die bei Erhöhung der kantonalen Besoldungen unliebsame Rückwirkungen zu gewärtigen hätten.

¹ GR-Tagblatt 1923, S. 133 ff.

² Vortrag der Finanzdirektion vom August 1929, S. 4.

Die Begründung, die der Regierungsrat für seine Zustimmung zu einer Besoldungserhöhung gab, ist deshalb von besonderem Interesse, weil der übliche Grund für eine allgemeine Besoldungsaufbesserung, nämlich die Steigerung der Lebenshaltungskosten, diesmal nicht ins Feld geführt werden konnte. (Der Landesindex der Lebenshaltungskosten betrug 1922 164 und stand 1929 auf 161.) Der Regierungsrat wies zunächst darauf hin, dass verschiedene Verwaltungen, nachdem sie die nach Kriegsende erhöhten Besoldungen mit dem im Jahr 1921 eingetretenen Preisrückgang abgebaut hatten, seither wieder erhöht hätten. Diese Erhöhungen hätten ihren Grund nicht in einer Veränderung der Kosten der Lebenshaltung; sie seien hervorgerufen worden durch die bessere Konjunktur und insbesondere dadurch, dass die fortschreitend steigende Produktivität (Rationalisierung) eine Erhöhung des Reallohnes der Lohnempfänger ermögliche. „An der bessern Stellung der Volkswirtschaft gebührt allen Kreisen ein entsprechender Anteil.“¹

Wie erwähnt, sollte mit der Revision die seit 1914 eingetretene Nivellierung korrigiert werden. Der Soziallohn sollte wieder mehr zum Leistungslohn werden.

Die Finanzdirektion wies darauf hin, dass bei untern Stellen die Bewerbungen sehr reichlich, bei Chefstellen dagegen spärlich eingingen. Hier mache sich die Konkurrenz der Bundesverwaltung geltend. Eine Folge war die, dass der Regierungsrat bereits zahlreichen Beamten ausserordentliche Zulagen in der Höhe von 500 bis 2000 Franken über die Ansätze hinaus bewilligt hatte.²

Die Wirkung der ungenügenden Besoldungen zeigte sich besonders deutlich bei den Professoren. Immer häufiger folgten die bernischen Professoren dem Ruf an andere Universitäten; im Studienjahr 1928/29 schieden sechs von sieben Berufenen aus.³ Diese Erscheinungen fanden auch in der Presse Beachtung.

Wie schon erwähnt, brachte die Revision von 1929⁴ lediglich eine Abänderung der Dekrete von 1922. Der wichtigste Punkt betraf die Erhöhung der Besoldungen. Die Erhöhung wurde für jede einzelne Barbesoldung in Promillen ausgedrückt, die sich nach folgender Formel berechnete:

$$\frac{4 \times \text{Anzahl Dienstjahre} \times 6 \times \text{Anzahl Dienstjahre} \times \text{Jahresbesoldung}}{10000}$$

Mehr als zwölf Dienstjahre wurden – entsprechend den zwölf Dienstalterszulagen zur Erreichung des ordentlichen Maximums – für diese Berechnungen nicht berücksichtigt.

Die Art der Berechnung brachte eine Progression in zwei Richtungen: einerseits wurde das Dienstalter stark berücksichtigt. Die Finanzdirektion begründete dies damit, dass vor allem die dienstältern Beamten und Angestellten jene Zeit

¹ Vortrag der Finanzdirektion 1929, S. 3.

² Eingabe des BSPV vom März 1929, S. 4.

³ Feller, Die Universität Bern, 1834–1934, S. 570.

⁴ Dekret vom 20. November 1929 betr. die Besoldungen der Beamten und Angestellten und Arbeiter des Staates Bern (Abänderung).

durchgemacht hätten, in der die Besoldungszulagen mit der Teuerung nicht Schritt gehalten hätten. Andererseits stiegen die Zulagen progressiv mit der Höhe der Besoldungen. Mit diesem Vorgehen sollte der Nivellierung der Besoldungen Rechnung getragen werden.

Die Wirkung der Formel veranschaulicht folgende Tabelle:

Jährliche Barbesoldung	Erhöhung bei 1 Dienstjahr		Erhöhung bei 12 Dienstjahren	
	% ₀₀	absolut	% ₀₀	absolut
3 000 Fr.	4	12 Fr.	40	120 Fr.
6 000 Fr.	7	42 Fr.	80	480 Fr.
9 000 Fr.	10	90 Fr.	119	1071 Fr.
12 000 Fr.	14	168 Fr.	159	1908 Fr.

Die Erhöhung betrug durchschnittlich 7%. Aus der Formel ergab sich eine Vergrößerung der Besoldungsrahmen, wobei die Anfangsbesoldungen unverändert blieben. Die Erhöhungen wurden nach anfänglichem Widerstand der Regierung in die Versicherung einbezogen.

Das Dekret trat auf den 1. Januar 1930 in Kraft. Für die Jahre 1930 und 1931 wurde jedoch aus finanziellen Gründen nur die Hälfte der zugestandenen Erhöhungen gewährt.

Die oben erwähnte Formel galt auch für die ordentlichen *Professoren*. In einem Spezialdekret wurden jedoch noch einige besondere die Professoren betreffenden Bestimmungen erlassen.¹

Das Maximalgehalt eines ausserordentlichen Professors wurde auf 5000 Franken bestimmt, wobei jedoch der Regierungsrat bei vollamtlicher Tätigkeit bis auf 10 000 Franken gehen konnte. Das Honorar für Privatdozenten wurde auf 600 bis 1200 Franken festgesetzt.

Neu geordnet wurde der Kollegiengeldabzug. Abgezogen wurden nun soviel Prozente, als der Gesamtbetrag der Kollegiengelder im Semester durch 100 Franken voll teilbar war, im Maximum jedoch 40%. Von diesem Betrag fielen 75% an die Staatskasse und 25% – im Maximum jedoch 6000 Franken pro Semester – an die Akademische Witwen-, Waisen- und Alterskasse.

Jedem besoldeten Dozenten wurde für jede gelesene wöchentliche Semesterstunde eine Mindesteinnahme aus Kollegiengeldern von 100 Franken garantiert. Die Garantie ging aber pro Semester nicht höher als 400 Franken für die ordentlichen Professoren und 200 Franken für die übrigen besoldeten Dozenten.

Ausserdem hatten die Mitglieder des akademischen Senates von den Einnahmen aus Kollegiengeldern 1% an die Stadtbibliothek, 1% an die Senatskasse und 1% an den Hochschulverwalter abzuliefern.

Die Besoldungsvorlage des Jahres 1929 war im bernischen Parlament zum Teil heftig umstritten. Namentlich der Vertreter des Staatspersonalverbandes wehrte sich energisch für die vom Verband gestellten Postulate. Es wurde kriti-

¹ Dekret vom 20. November 1929 über die Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes betr. die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule vom 6. April 1922.

siert, die angewendete Formel bilde ein Schema, das die 1922 geschaffenen Ungleichheiten nicht beseitige. Ferner wandte sich der Personalvertreter gegen die scharfe Progression zugunsten der höher besoldeten Beamten und verwies auf das viel zahlreichere untere Personal, das vielerorts das Existenzminimum nicht erreiche, wobei er freilich die Frage offenliess, was darunter zu verstehen sei.¹ Andererseits war der die Regierung leitende Gedanke, es sei vor allem die Nivellierung etwas zu korrigieren, an sich sicher nicht ungesund und nicht unberechtigt. Die Regierung konnte diesen Grundsatz um so leichter vertreten, als die Lebenshaltungskosten gegenüber 1922 nicht gestiegen waren und angenommen werden konnte, dass, wenn die Besoldungen des untern Personals 1922 angemessen waren, dies auch heute noch annähernd der Fall sei.

Die Enttäuschung des Staatspersonalverbandes war gross. Seine Begehren hätten 2,5 Millionen Franken erfordert; die Regierung stellte jedoch nur die Hälfte dieser Summe zur Verfügung und verwendete diesen Betrag durchaus anders, als es den Intentionen des Verbandes entsprochen hatte. Er hatte immerhin die Genugtuung, dass die Mehrzahl seiner im März 1929 gestellten Postulate in einem spätern Zeitpunkt doch noch ihre Verwirklichung fanden.

¹ GR-Tagblatt 1929, S. 523.